

Statuten des Vereins Spitex Linth

I. ALLGEMEINES

- Art. 1** Unter dem Namen „Spitex Linth“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Name, Sitz
Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Uznach. Der Verein ist politisch und
konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein setzt sich zum Ziel, den in den beteiligten politischen Zweck
Gemeinden wohnhaften Personen aller Altersstufen bei Krankheit, Unfall,
Behinderung sowie Pflege- und Hilfsbedürftigkeit fach- und
bedarfsgerechte Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten.
- Er erreicht dies insbesondere durch das Angebot folgender Angebot
Dienstleistungen:
- a. Krankenpflege
 - b. Hauspflege
 - c. Haushilfe
- Der Verein fördert die Information über die Erhaltung der Gesundheit und
Verhütung von Krankheiten der Bevölkerung in den beteiligten
Gemeinden.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen und wird durch die Beginn der
Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Zur Mitgliedschaft zählen alle Mitgliedschaft
im selben Haushalt lebenden Personen.
- Pro Mitgliedschaft gibt es 1 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft wird durch die Austrittserklärung, durch die Ende der
Nichterfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen oder durch Ausschluss, Mitgliedschaft
wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Interesse des Vereins schadet,
beendet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das Mitglied
kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung
weiterziehen.
- Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf bezahlte
Jahresbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

- Art. 5** Die Organe des Vereins sind: Organe
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisionsstelle

- Art. 6** Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte: Mitglieder-
versammlung
- a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
 - d. Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
 - f. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - g. Wahl der Revisionsstelle für das laufende Jahr
 - h. Diskussion und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - i. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - j. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis am 28. Februar beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Zusammenkunft bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Ebenfalls können 50 stimmberechtigte Mitglieder den Vorstand beauftragen, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 10 Wochen einzuberufen.

Über die Verhandlungen an Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches die Verhandlungen sinngemäss zusammenfasst. Es liegt zwei Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen auf dem Stützpunkt zur Einsicht auf oder kann auf der Website der Spitex Linth eingesehen werden. Stimmberechtigte können während der Auflage Berichtigung verlangen. Wird keine inhaltliche Berichtigung verlangt, die über das Korrigieren von nebensächlichen Fehlern hinausgeht, die keinerlei Wirkung von Bedeutung zeitigen (z.B. Schreibfehler, Irrtümer bzgl. Zeit, Ort, Namen oder Abläufen), genehmigt der Vorstand das Protokoll; ansonsten tun es die Mitglieder an der nächsten Versammlung.

- Art. 7** Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Versammlungsleitung stimmt. Wahlen und
Abstimmungen
- Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Vorstand

Das Präsidium leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und ist identisch mit jener der Behörden der politischen Gemeinden. Der Vorstand der abgelaufenen Amtsdauer bleibt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung in der neuen Amtsdauer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsteht eine Vakanz, ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode zu treffen.

Art. 9 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben des Vorstandes

- a. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b. Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Erarbeitung von Vorlagen für Statutenänderungen
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Erarbeitung der Unternehmensstrategie
- g. Festlegung der Unternehmensorganisation
- h. Erlass des Geschäftsreglements und der Regelung der Kompetenzen
- i. Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens
- j. Erlass von Fondsreglementen
- k. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
- l. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
- m. Festlegung von Lohngefüge und Entschädigungen
- n. Miete, Erwerb und Verkauf von Geschäftsräumlichkeiten
- o. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit politischen Gemeinden
- p. Festlegung der Tarife
- q. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- r. Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

Art. 10 Das Präsidium vertritt den Verein Spitex Linth nach aussen. Es leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Präsidium

Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium.

IV. FINANZEN

Art. 15 Der Verein führt eine eigene Rechnung.

Finanzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a. Einkünfte aus Spitex-Leistungen
- b. Entschädigungen aus Leistungsvereinbarungen
- c. Beiträge von Mitgliedern
- d. Beiträge von Kirchgemeinden und öffentlichen Institutionen
- e. Überschüsse
- f. Zinsen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haften nur im Umfang eines Jahresbeitrages. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen einer steuerbefreiten Institution zugewiesen. Wird ein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet und ist dieser steuerbefreit, wird das Vermögen auf diesen Verein übertragen. Falls innert 2 Jahren kein neuer Verein gegründet wird, entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde über die Verwendung des verbliebenen Vermögens. Das Vermögen muss dabei in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit einem sozialen Zweck im Einzugsgebiet zugeführt werden.

Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 17 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. November 2015 und treten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2025 in Kraft.

Inkrafttreten der Statuten

Kaltbrunn, 8. Mai 2025

Der Präsident

Peter Göldi

Der Vizepräsident

Mario Fedi